

30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Sonderbauflächen Solarpark Münchried, Rielasingen-Worblingen

Begründung

Rechtsgrundlagen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3, des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S.394) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl.2023 I S. 176) und der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

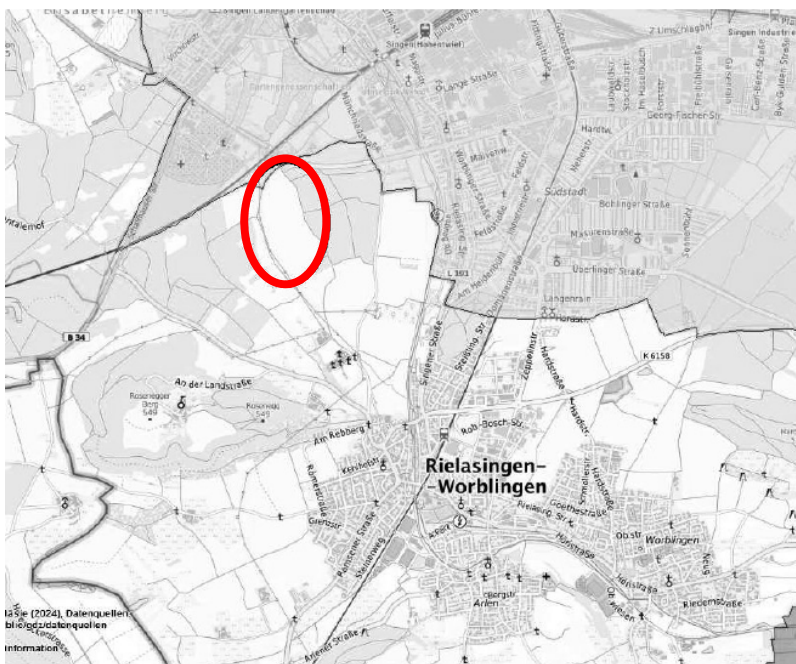
Gemeinde Rielasingen-Worblingen

Änderung: Darstellung Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik

Fläche in ha Sonderbauflächen FF-PV ca. 17,3 ha

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze Rielasingen-Worblingen, im Gewann Münchried und wird Osten von einer Waldfläche begrenzt. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 17,3 ha. Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der beiliegenden Plandarstellung.



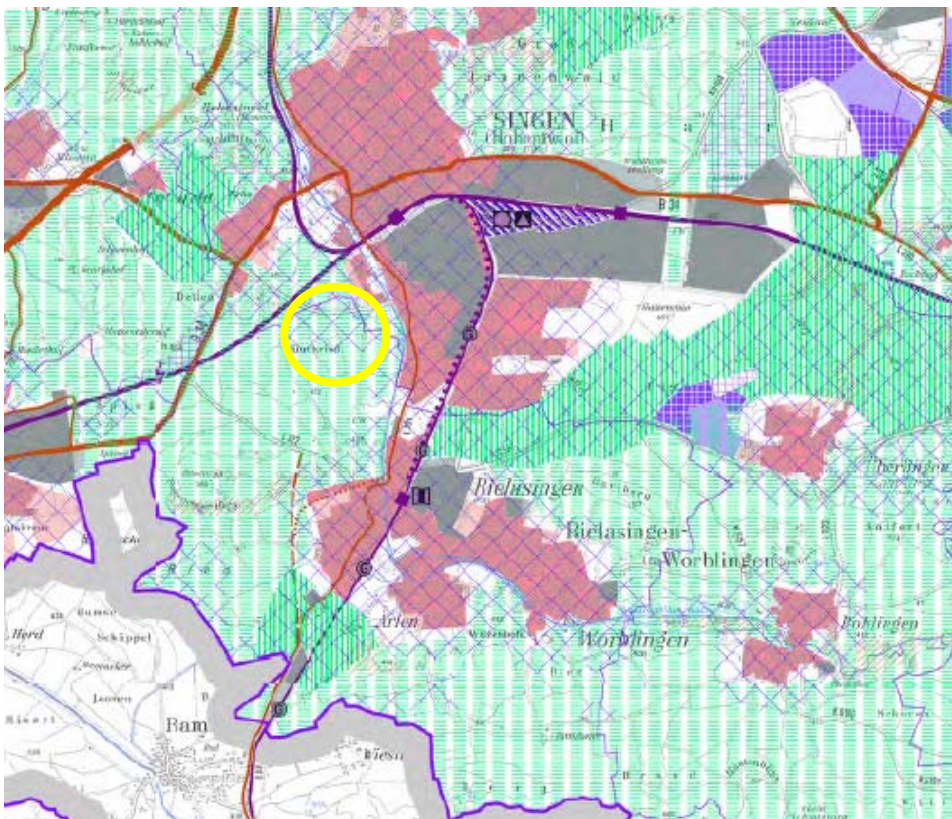
Übersichtsplan – ohne Maßstab

Planungsrecht

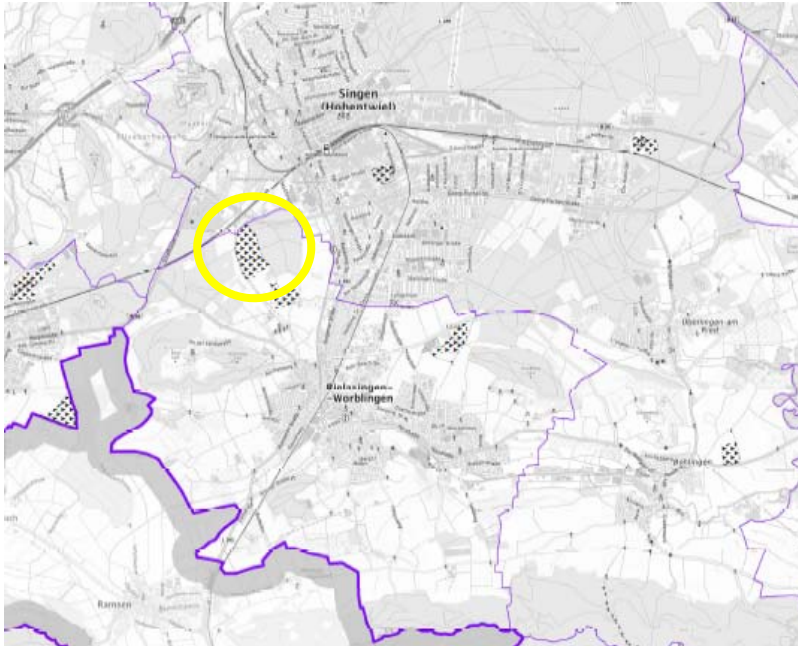
In der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen ist Singen gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) Mittelzentrum, zu dessen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkertshausen, Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, Gottmadingen, Büsingen, Gailingen, Hilzingen und Tengen zählen. Der Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee legt die Gemeinde Rielasingen-Worblingen als Kleinzentrum fest, darüber hinaus als Siedlungsbereich und Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse.

Das Gemarkungsgebiet von Rielasingen-Worblingen ist weitgehend von Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren umgeben, mit Ausnahme von Flächen zwischen den Ortsteilen Rielasingen und Arlen und Bereichen am direkten Siedlungsrand. Die Fläche für die geplante FF-PV Anlage liegt innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Regionalen Grünzugs. In der Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik des Regionalplan 3.0 ist diese Fläche für die geplante Freiflächen-Photovoltaik als Vorrangfläche bereits berücksichtigt und festgelegt. Die Teilfortschreibung des Regionalplans befindet sich derzeit im Verfahren.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, und damit auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind gemäß den Festlegungen des Regionalplans in den Grünzügen und ausnahmsweise auch in den Grünzäsuren zulässig, wenn sie deren Funktionen sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Vorranggebiete zur Verfügung stehen. Durch die Nutzung der Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien (FF-PV) ist keine Beeinträchtigung für die regionale Freiraumstruktur anzunehmen.



Ausschnitt aus Regionalplan 2000



Ausschnitt aus Regionalplan 3.0 - Teilfortschreibung FF-PV

Ziel und Anlass der Planung / Städtebauliche Zielsetzungen

Mit der 30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Münchried Gemarkung Rielasingen geschaffen werden.

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche FF-PV und die damit beabsichtigte Errichtung einer ca. 17,3 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem politischen Ziel, Gemeindefläche für die Gewinnung regenerativer Energien zu nutzen, Rechnung getragen und ein relevanter Beitrag zur Energiewende und damit auch zum Klimaschutz geleistet.

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, kommt es neben einer Einsparung des Endenergieverbrauchs darauf an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbraucher erheblich auszubauen. Mit einem Anteil von knapp 13 % (2021) an der Bruttostromerzeugung ist die Photovoltaik die stärkste erneuerbare Energiequelle in Baden-Württemberg. Gemäß den §§ 20 und 21 des KlimaG BW sollen 1,8 % der jeweiligen Regionalfläche für Windenergie und 0,5 % der jeweiligen Regionalfläche für Freiflächenphotovoltaik bereitgestellt werden. Wegen der geringen Windhöffigkeit im Regionalgebiet strebt der Regionalverband Hochrhein-Bodensee für Freiflächen-Photovoltaikanlagen diesen Anteil an der Regionalfläche an.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei, da im Gemeindegebiet eine relativ hohe mittlere jährliche Sonneneinstrahlung vorliegt. Potenziell hierfür geeignete Flächen wurden ermittelt und einer Vorprüfung unterzogen, die mit dem Landratsamt Konstanz abgestimmt wurde. Kriterien für die Eignungsprüfung waren u.a. eine Mindestgröße von 3 ha, eine gesicherte Erschließung, die Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz, die aktuelle Nutzung (Meidung landwirtschaftlicher Gunstflächen), die Möglichkeit einer verträglichen landschaftlichen Einbindung (Meidung

exponierter Flächen) und die Einhaltung von Mindestabständen u.a. zu Wald (Beschattung), Gewässern (Einhaltung Randstreifen) sowie zu übergeordneten Straßen und Wohngebieten (Vermeidung von Blendwirkungen). Zudem wurden als Ausschlusskriterien u.a. eine mögliche negative Betroffenheit von schützenswerten Flächen wie Moorböden, Biotopverbundflächen oder Schutzgebieten für Natur und Landschaft (insbesondere Natura 2000-Gebiete) festgelegt. Der Gemeinderat Rielasingen-Worblingen entschied auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eines Projektausschusses für vier geeignete Flächen das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans in die Wege zu leiten. Für das FNP-Änderungsverfahren im Bereich „Krumme Reute“ wird zum Beispiel bereits der Feststellungsbeschluss vorbereitet, für die FNP-Änderung im Bereich „Münchried“ sollen die ersten planungsrechtlichen Schritte nun erfolgen.

Das Plangebiet „Münchried“ und die direkte Umgebung ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich wird im Osten und teilweise im Süden durch Waldflächen begrenzt, westlich und nördlich verläuft ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg. Nördlich des Plangebiets verläuft die Gemarkungsgrenze zu Singen, es schließt sich die Bahnlinie Singen-Gottmadingen nördlich an, eine gewisse Lärmbelastung des nördlichen Bereichs ist gegeben. Darüber hinaus liegt eine Freileitungstrasse im östlichen Plangebiet

Das Plangebiet liegt nicht in unmittelbarer Nähe von bewohntem Gebiet und ist von den besiedelten Flächen der Stadt Singen und der Gemeinde Rielasingen nicht direkt einsehbar. Vom Rosenegg wird die FF-PVV Anlage in Richtung Nordosten blickend einsehbar sein. Es ist davon auszugehen, dass die Naherholungsbereiche auf dem Rosenegg nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung ist über die umgebenden Wirtschaftswege gesichert, über diese auch an die die L222 (Rielasingen – B 34) angebunden.

Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 20. Änderung vom 05.07.2023) als Fläche für die Landwirtschaft und dargestellt und soll entsprechend der Planungsabsichten als Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik dargestellt werden.

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch / Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft, Ortsbild / Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind im beiliegenden Steckbrief erläutert und dargestellt.

Aus umweltfachlicher Sicht ist die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geeignet, bei Erhaltung der in den Randbereichen vorhanden Gehölze und unter Berücksichtigung des vorrangig bestehenden Trinkwasserschutzes.

Anlagen, die in der Trinkwasserschutzzone II bzw. Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserförderungsanlagen der Stadt Singen entstehen, müssen alle Bestimmungen des Landratsamtes Konstanz, Untere Wasserbehörde einhalten. Es ist während der Bauphase, und in der Betriebsphase (z.B. während des Unterhalts und der Pflege) darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. PSM, PFAS etc.) eingesetzt werden oder durch Abregnung in den Boden oder in das Grundwasser geschwemmt werden. Durch eine Beweidung der FF-PV-Flächen durch Tierherden können Verunreinigungen in das Trinkwasser gelangen, daher ist dies ausgeschlossen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Naherholungsfunktion der Umgebung zu erwarten. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) soll extensiviert werden, daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Die geringflächige Bodenneuversiegelung wird nur zu einer

geringen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer lokalen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die umgebenden Gehölze sowie die zusätzliche Anlage von Grünflächen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Fernwirkungen minimiert werden.

Im Steckbrief werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgeschlagen, die im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren detailliert untersucht und festgesetzt werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Grundwasserschutz

Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet teilweise im Wasserschutzgebiet Zone II, teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III. Die jeweiligen in den Rechtsverordnungen des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der nördliche Teilbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone II im Einzugsbereich der Trinkwasserfassungen der Singener Brunnen im Münchried. Hier wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung des Trinkwassers durch FF-PV Anlagen unbedingt auszuschließen ist.

Anlagen, die in der Trinkwasserschutzzone II bzw. Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserförderungsanlagen der Stadt Singen entstehen, müssen alle Bestimmungen des Landratsamtes Konstanz, Untere Wasserbehörde einhalten. Es ist während der Bauphase, und in der Betriebsphase (z.B. während des Unterhalts und der Pflege) darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. PSM, PFAS etc.) eingesetzt werden oder durch Abregnung in den Boden oder in das Grundwasser geschwemmt werden. Durch eine Beweidung der FF-PV-Flächen durch Tierherden können Verunreinigungen in das Trinkwasser gelangen, daher ist dies ausgeschlossen.

Hinweise

Denkmalschutz / Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (EMail: Abteilung 8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – 12.11.2024

Anlagen:

- Plandarstellung
- Umweltbericht/Steckbrief

Verfahren

30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Sonderbauflächen Solarpark Münchried, Rielasingen-Worblingen

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB, ENTWURFSBESCHLUSS, BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	BIS
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	BIS
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	

DIENSTSIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SINGEN
VORSITZENDER DER VVG

GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB AM

DIENSTSIEGEL

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 30. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 SOMIT WIRKSAM